



SATZUNG

des Ländl. Reit- und Fahrvereins Massenhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reit- und Fahrverein Massenhausen e.V.“
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freising, Zweigstelle Moosburg – Registergericht - ist unter der Nr. 183 erfolgt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde 85375 Neufahrn, Ortsteil 85376 Massenhausen/Obb.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes (BLSV) e.V., Georg-Brauchle Ring 93, 80992 München.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die körperliche Ertüchtigung und die Förderung der Mitglieder im Reit- und Fahrsport.
 - b) die Durchführung von reitlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden nicht als Mitglied aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich und in rechtsgültiger Form zu beantragen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Sie bedarf keiner Begründung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch den Tod des Vereinsmitglieds
 - b) durch den Austritt eines Vereinsmitglieds (§ 5)
 - c) durch den Ausschluß eines Vereinsmitglieds (§ 6)

§ 5 Austritt eines Vereinsmitgliedes

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

§ 6 Ausschluß eines Vereinsmitglieds

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß aus wichtigem Grund (Ziff. 2-6) oder bei Beitragsrückstand (Ziff. 7)

- (2) Über den Ausschluß aus wichtigem Grund entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Vereinsmitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluß ist dem Vereinsmitglied unverzüglich durch den Vorstand per Einschreiben bekanntzugeben, wenn es nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat.
- (6) Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlusfassung wirksam.
- (7) Falls ein Vereinsmitglied mit seiner Beitragszahlung mindestens zwei Jahre im Rückstand ist, kann es durch Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß ist dem Vereinsmitglied per Einschreiben mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern, sowie minderjährigen Mitgliedern.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (3) Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlusfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Minderjährige Mitglieder haben kein aktives oder passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder sind hinsichtlich der Rechte und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt; sie sind jedoch von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen und durch aktive Mitarbeit die Belange des Vereins zu fördern.
- (7) Namens- und Adressänderungen sind der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) In außergewöhnlichen Fällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand (§ 10)
 - b) die Mitgliederversammlung (§§ 11-13)

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem technischen Leiter
 - e) dem Jugendwart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie haben gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß
 - a) zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte



- b) zur Aufnahme eines Kredites von mehr als € 1.533,88 (in Worten: EURO eintausendfünfhundertdreißig 33/100) sowie
c) bei anderen Rechtsgeschäften als unter Buchstaben a) oder b), die den Verein mit einem Betrag von € 5.112,92 (in Worten: EURO fünftausendeinhundertzwei 92/100) oder mehr verpflichten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
b) einmal pro Jahr, möglichst in den ersten Monaten des Kalenderjahres
c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen 3 Monaten
- (2) die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliederanschrift.
- (3) die Einladung muß die Punkte der Tagesordnung enthalten, über die Beschlüsse zu fassen sind.
- (4) eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Wahrung einer Wochenfrist, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliederanschrift, durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint. Sie muß unter der Wahrung dieser Wochenfrist einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder unter Angaben der Gründe einen schriftlichen Antrag stellen.

§ 12 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung
- (2) zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Ziffer 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden sie hat aber spätestens innerhalb von 4 Monaten nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) die Einladungen zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit gem. Ziffer 5 zu enthalten.
- (5) Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen

- (3) stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
zur Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) dieselbe qualifizierte Mehrheit gilt für einen Beschluß über die Auflösung des Vereins. Dabei sind jedoch zusätzlich die Bestimmungen des § 12 Ziffer 2-5 zu beachten.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die vollständige Niederschrift.
- (3) jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch qualifizierten Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung gem. §§ 12 Ziffer 2-5 und 13 Ziffer 4 aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bay. Landes-Sportverband (BLSV) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Massenhausen, den 21. November 2005

1. Vorsitzender Hans-Heinrich Held	2. Vorsitzender Dietmar Imminger	Kassenwart Ariane Krüger
Technischer Leiter Jens Moldenhauer	Jugendwart Dr Sylvia Strahl-Hermann	

Die in der Versammlung der Mitglieder am 21. November 2005 beschlossene Ergänzung der Satzung, die vorstehend und in der Niederschrift vom 21. November 2005 beurkundet ist, wurde am 19. Dezember 2005 in das Vereinsregister eingetragen.

Freising, den 19. Dezember 2005
Amtsgericht Freising
Zweigstelle Moosburg
Registergericht

Bauer
Amtsinspektor

1985: Hans Heinrich Held	Erhardt Brand	Gerhard Sager
1988: Hans Heinrich Held	Georg Klein	Gerhard Sager
1991: Hans Heinrich Held	Georg Klein	Gerhard Sager
1994: Hans Heinrich Held	Georg Klein	Gerhard Sager
1997: Hans Heinrich Held	Frank Seiler	Inge Sager
2005: Hans Heinrich Held	Dietmar Imminger	Ariane Krüger